

Verordnung über die Wochenmärkte der Stadt Weimar
in der Fassung der 1. Änderung vom 08.07.2004

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Weimar dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Warenarten feilgeboten werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren;
3. Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren;
4. Spankörbe und Strohwaren;
5. Glasbläserwaren;
6. Gummiwaren;
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten;
8. Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel;
9. Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlbratpfannen;
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Abwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs;
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt;
12. Wachs- und Paraffinwaren;
13. Spielwaren und Plastikspielzeug (außer Kriegsspielzeug);
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren;
15. Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer (keine Markenartikel);
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke (keine Markenartikel);
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien;
18. Hüte und Mützen, ausgenommen Pelzwaren;
19. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
20. Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel;
21. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art;
22. Modeschmuck, modische Accessoires;
23. Kleingartenbedarf außer chemische Pflanzenschutzmittel;
24. Kränze, Grabgestecke;
25. künstliche und getrocknete Blumen;
26. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über die Wochenmärkte: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 3/2000 vom 9. Februar 2000, S. 684

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung	08.07.2004	<ul style="list-style-type: none">• § 1 Pkte 13, 18, 22 neu gefaßt	Rathauskurier 15/04 vom 12.09.04, S. 2275